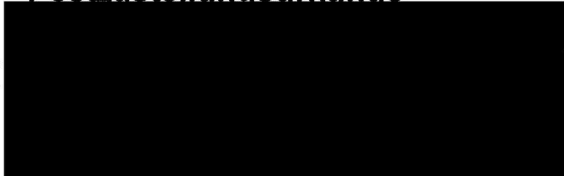




Venzke
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

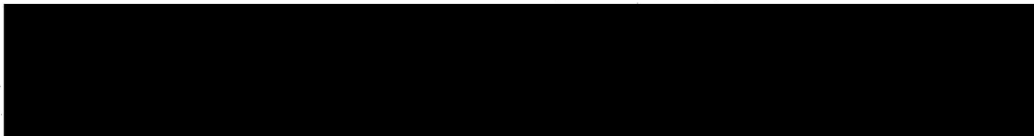
TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 083**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 13. April 2022**

Berlin,  Juni 2022



mit E-Mail vom 13. April 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informa-
tionsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*die Einladung, Teilnehmerliste und das Programm des Treffens von Bun-
deskanzler und Wirtschaftsminister mit den Spitzen der deutschen Wirt-
schaft [am 12. April 2022] (siehe Bericht beim Handelsblatt).“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. genannten Dokumenten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Auf Grundlage § 1 IFG erhalten Sie Zugang zu folgenden Unterlagen:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	411-14204-Bu035	ohne	Teilnehmerliste Gespräch BK mit den CEO der DAX 40 am 12.04.2022
2	411-14204-Bu035	ohne	Ablauf Gespräch BK mit den CEO der DAX 40 am 12.04.2022
3	411-14204-Bu035	01.04.2022	Einladungsmail Gespräch BK mit den CEO der DAX 40 am 12.04.2022

Zugang zu diesen Dokumenten wird durch Übersendung von Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

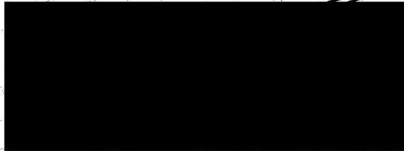
Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Unter Berücksichtigung des geringen Verwaltungsaufwands und der Anzahl der Ihnen zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Kasenzeichens [REDACTED] innerhalb eines

Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.